



# KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

Freitag, 28. November 2014

Nr. 34

## Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung einer Tierseuchenrechtlichen Verfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel wegen des Ausbruchs von Geflügelpest (Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung)	S. 347
Amtliche Bekanntmachung einer Einladung zu einer Sitzung der Verbandsversammlung des Breitbandzweckverbandes der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge (BZV)	S. 351
Bekanntmachung einer Einladung zu einer Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Gettorf und Umgegend	S. 353
Bekanntmachung einer Einladung zu einer Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg	S. 354
Bekanntmachung der 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg (Beitrags- und Gebührensatzung)	S. 355
Bekanntmachung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Wirtschafttraum Rendsburg	S. 356
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Eider für das Haushaltsjahr 2015	S. 365
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Melsdorfer Au für das Haushaltsjahr 2015	S. 366

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Hanerau für das Haushaltsjahr 2015	S. 367
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Jevenau für das Haushaltsjahr 2015	S. 368
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Höllenu für das Haushaltsjahr 2015	S. 369
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Krummwisch für das Haushaltsjahr 2015	S. 370
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Krummwisch	S. 371
Bekanntmachung öffentlicher Aufforderungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 389



# Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat  
Ordnungs- und Veterinärwesen

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

## Zur öffentlichen Bekanntmachung

### Auskunft erteilt:

Herr Bork

Durchwahl: 04331/202-182

Fax-Nr.: 04331/202-568

Zimmer: 110

### E-mail-Adresse:

[veterinaeramt@kreis-rd.de](mailto:veterinaeramt@kreis-rd.de)

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom  
FD 2.4

Rendsburg  
26.11.2014

### **Tierseuchenrechtliche Verfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel wegen des Ausbruchs von Geflügelpest in Mecklenburg-Vorpommern in einem Hausgeflügelbestand sowie bei einem Wildvogel**

#### **(Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung)**

auf Grund von

- §§ 6, 24 26, 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)

- § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AG TierGesG) und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16. Juli 2014 (GVOBl. S. 141)

- § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388; 402)

- Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein vom 25. November 2014 zur Durchführung des § 13 der Geflügelpest-Verordnung ...

wird Folgendes angeordnet:

**In den nachfolgend bezeichneten Gebieten (Aufstellungsgebiete) dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich**

**1. in geschlossenen Ställen oder**

**2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere), gehalten werden.**

**Aufstellungsgebiete:**

1. Ein 3000m breiter Festlandstreifen unmittelbar an Ostseeküste und Schleiufer, ausgehend von der mittleren Hochwasserlinie
2. Ein 500m landeinwärts gelegener Uferstreifen an folgenden Binnengewässern:  
  
Aassee, Ahrensee, Audorfer See, Bistensee, Bokelholmer Teiche, Bordesholmer See, Bothkamper See, Brahmsee, Einfelder See, Haaler Au Polder, Hemmelmarker See, Hohner See, Methorstteich, Pohlsee, Rümmlandteich, Schwansener See, Wardersee, Westensee, Windebyer Noor und Wittensee
3. Ein jeweils 500m landeinwärts gelegener Uferstreifen beidseits der Eider, des Nord-Ostsee-Kanals (einschließlich Audorfer See, Obereidersee, Flemhuder See, Achterwehler Schifffahrtskanal) und der Stör.
4. Ein 500m umseitiger Streifen um die Haaler-Au-Niederung (EU-Vogelschutzgebiet 1823-402)

Die genaue Gebietsabgrenzung zu ist der Karte zu entnehmen, die Bestandteil dieser Verfügung ist. Diese Karte im Maßstab 1:100.000 liegt zusammen mit dem Text dieser Allgemeinverfügung beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, FD. 2.4 Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, und bei den örtlichen Ordnungsbehörden im Kreis Rendsburg-Eckernförde während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

In begründeten Einzelfällen kann das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf Antrag über Ausnahmen von der Aufstellungspflicht entscheiden.

**Begründung:**

Am 05.11.2014 ist im Kreis Vorpommern- Greifswald in einem Putenmastbestand der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 amtlich festgestellt worden.

Auf der Insel Rügen ist am 22.11.2014 das Aviäre Influenzavirus des Subtyps H5N8 bei einer Wildente (Krickente) nachgewiesen worden.

Darüber hinaus ist in den Niederlanden in mindestens vier landwirtschaftlichen Geflügelhaltungen das Aviäre Influenzavirus vom selben Subtyp nachgewiesen worden. In England ist in einer Entenhaltung ebenfalls Geflügelpest nachgewiesen worden.

Mit dem Nachweis von Influenzavirus H5N8 in einer Wildente auf Rügen (Krickente) am 21.11.2014 ist bewiesen, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine Verbreitung durch Wildvögel ist daher wahrscheinlich.

Es ist zu befürchten, dass es zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt.

Die vorgenannten Maßnahmen sind erforderlich, angemessen und geeignet, eine derartige Übertragung zu verhindern.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890).

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit. Sie stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für empfängliche Tiere dar und kann in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Rechtsbehelfsverfahrens alle notwendigen Schutzmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im überwiegenden öffentlichen Interesse. Demgegenüber haben die Interessen der betroffenen Geflügelhalter zurückzustehen.

Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Rechtsbehelf des Widerspruchs erhoben werden.

Der Widerspruch ist zu richten an den Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg.

Bei einer eventuellen Fristversäumnis durch einen Vertreter wäre das Verschulden Ihnen zuzurechnen.

Hinweis: Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung, d.h. die angeordneten Maßnahmen bleiben sofort vollziehbar. Sie können beim Verwaltungsgericht gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragen.

### **Hinweis:**

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld geahndet werden.

Dr. Freitag

-Amtstierärztin-



Breitbandzweckverband der Ämter  
Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge (BZV)



- Der Verbandsvorsteher -

Groß Wittensee, 05. Dezember 2014

## Amtliche Bekanntmachung

### - Sitzung der Verbandsversammlung des Breitbandzweckverbands der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge (BZV)-

Am Donnerstag, 18. Dezember 2014, findet um 16:30 Uhr im Sitzungssaal der Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf eine Sitzung der Verbandsversammlung des Breitbandzweckverbands der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge (BZV) statt, zu der Sie eingeladen werden.

## TAGESORDNUNG

Die unter der Überschrift „Voraussichtlich nicht öffentlicher Teil“ aufgeführten Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung unter TOP 2 voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

TOP	Text
	<b><u>Voraussichtlich öffentlicher Teil</u></b>
1.	Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit durch den Verbandsvorsteher, sowie Anträge zur Tagesordnung
2.	Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten dieser Sitzung
3.	Verpflichtung und Amtseinführung von Mitgliedern der Verbandsversammlung durch den Verbandsvorsteher
4.	Mitteilungen des Verbandsvorstehers
5.	Einwohnerfragestunde
6.	Abschlussbericht zum Breitbandförderprojekt "Fibre to the Curb" (FtC)
7.	Sachstandsbericht
7.a.	Geschäftsführung
7.b.	Fiete Network (mr. net group GmbH & Co. KG)
8.	Erlass einer neuen Verbandssatzung des Breitbandzweckverbands der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge (BZV)

9. Bekanntgabe der Jahresrechnung des Breitbandzweckverbands für das Haushaltsjahr 2013 und Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen
10. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Breitbandzweckverbands für das Haushaltsjahr 2014 einschl. Haushaltsplan
11. Erlass der Haushaltssatzung des Breitbandzweckverbands für das Haushaltsjahr 2015 einschl. Haushaltsplan
12. Aufnahme von Hinweisen durch Einwohnerinnen und Einwohner

**Voraussichtlich nicht öffentlicher Teil**

13. Kalkulation des Projektes "Fiber to the Home" (FttH)
  - 13.a. Abschlussbericht Gemeinde Bünsdorf
  - 13.b. Abschlussbericht Gemeinde Goosefeld
14. Pachtangelegenheiten

Krabbenhöft  
Verbandsvorsteher

**Schulverband Gettorf und Umgegend**  
- Der Verbandsvorsteher -

24214 Gettorf, den 27.11.2014  
Karl-Kolbe-Platz 1

## **Bekanntmachung**

der Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Gettorf und Umgegend

**Donnerstag, 11.12.2014, 18:00 Uhr,**

Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Sitzungssaal III. OG, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf

### **Tagesordnung:**

#### Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 08.07.2014
3. Einwohnerfragestunde
4. Sachbericht der AWO-Gettorf über die Schulsozialarbeit an den Schulen des Schulverbandes im Schuljahr 2013/2014
5. Berichte
  - 5.1. Eingaben
  - 5.2. Anfragen
6. Erlass der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan, Stellenplan und Anlagen des Schulverbandes Gettorf und Umgegend für das Haushaltsjahr 2015

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Vertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

1. Berichte

gez. - Verbandsvorsteher -

Für die Richtigkeit:

Neubauer

**Bekanntmachung**

**Abwasserzweckverband  
Wirtschaftsraum Rendsburg  
Der Verbandsvorsteher**

Jevenstedt, 27.11.2014

**Sitzung der Verbandsversammlung**

Am Dienstag, 16. Dezember 2014 findet um 15:00 Uhr im Gasthof Zur Linde, Dorfstraße 9 in Alt Duvenstedt, eine Sitzung der Verbandsversammlung statt.

**Tagesordnung:**

1. Mitteilungen des Verbandsvorstehers
2. I. Nachtragshaushaltssatzung 2014
3. Haushaltssatzung 2015
4. Anfragen und Mitteilungen

Otto Schneider  
Verbandsvorsteher

**1. Änderung der  
Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung  
des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg  
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 12.11.2014 folgende Änderung erlassen:

**Artikel I**

§ 8 ändert sich wie folgt:

1. § 8 (2) Nr. 1: der letzte Satz entfällt
2. § 8 (2) Nr. 2 Absatz 2 wird ersetzt durch: „Als Fläche in diesem Sinne gilt in den nachstehend genannten Gemeinden bei Grundstücken am Rand des unbeplanten Innenbereichs zum Außenbereich die Grundstücksfläche bis zu der genannten Tiefe (Tiefenbegrenzungsregelung).“

Es folgte die Aufzählung der Gemeinden mit den Tiefenbegrenzungen, danach wird eingefügt:

„Diese Tiefenbegrenzungsregelung gilt nicht für Grundstücke, die vollständig im unbeplanten Innenbereich liegen.“

**Artikel II**

Die Nachtragssatzung tritt am 01.12.2014 in Kraft.

Westerrönfeld, 12.11.2014

*Otto Schneider*

Otto Schneider

Verbandsvorsteher

*Ami Jevanstedt*  
Der Amtsdirektor

*id.* NaB

## **Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.11.2014 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg wie folgt geändert:

### **§ 1**

#### **Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

- (1) Die Gemeinden Alt Duvenstedt, Fockbek, Jevenstedt, Nübbel, Ostenfeld b. Rendsburg, Osterrönfeld, Rickert, Schülldorf, Schülp b. Rendsburg und Westerrönfeld bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg. Er hat seinen Sitz in Westerrönfeld.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg“.

### **§ 2**

#### **Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe der zentralen und dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nach dem Landeswassergesetz im Verbandsgebiet. Die Aufgabe des Verbandes umfasst insoweit auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (§ 54 Abs. 2 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz) und die Regelungen nach § 31 Abs. 2, 3 und 4 Landeswassergesetz. Der Verband erlässt das dafür notwendige Abwasserkonzept.
- (2) Der Zweckverband hat das Recht, für das Gebiet einzelner verbandsangehörigen Gemeinden die Niederschlagswasserbeseitigung als

öffentliche Aufgabe zu übernehmen. In diesen Fällen umfasst die Aufgabe des Verbandes auch die Regelungen nach § 31 Abs. 2 und 5 Landeswassergesetz. Der Verband kann in diesen Fällen das dafür notwendige Abwasserkonzept erlassen.

- (3) Dem Zweckverband obliegt die Erfüllung der Abgabepflicht seiner Mitglieder gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG). Er ist zur Abwälzung der Abwasserabgabe gemäß § 2 AG-AbwAG berechtigt.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle einer Übernahme der Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Aufgabe nach Absatz 2 die Aufgabe oder Teile der Aufgabe zur Erfüllung zu übernehmen. Die Zuständigkeit der Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung bleibt in diesen Fällen unberührt.
- (5) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 hat der Verband das Recht, Satzungen über die Schmutzwasserbeseitigung bzw. die Niederschlagswasserbeseitigung zu erlassen. Er ist verpflichtet, kostendeckende Entgelte (Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen) zu erheben. In den Fällen des Abs. 4 sind kostendeckende Kostenerstattungen zwischen Verband und Gemeinde zu vereinbaren."

#### **§ 4 Organe**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

#### **§ 5 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden für je angefangene 2.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen nach § 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes galt. § 133 Abs. 2 GO gilt entsprechend.
- (3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

## **§ 6**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

## **§ 7**

### **Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere auch diejenigen nach § 33 Abs. 3 Landeswassergesetz.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 15.000,00.€ nicht überschritten wird,
  2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlichen gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00.€ nicht überschritten wird,
  3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00.€ nicht übersteigt,
  4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 10.000,00.€ nicht übersteigt.
  5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Wert von 10.000,00. € nicht übersteigt.
  6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00.€,
  7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden eine

jährliche Wertgrenze von 120.000 €

8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 30.000,00 €,
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 30.000,00.€.

## **§ 8 Ständige Ausschüsse**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet.

- a) **Hauptausschuss**

Zusammensetzung:

10 Mitglieder der Verbandsversammlung und jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.

Aufgabengebiet:

Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung, Kontrolle der Verwaltung, Personalangelegenheiten.

- b) **Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses**

Zusammensetzung:

3 Mitglieder der Verbandsversammlung und jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung.

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

## **§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

## § 10 Entschädigungen

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Stellvertretenden der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält gemäß § 9 der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €. Stellvertretenden der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (4) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit diese zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 39,00 €.

- (5) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 13,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (6) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 4 oder eine Entschädigung nach Absatz 5 gewährt wird. Der Höchstbetrag der Entschädigung beträgt in diesen Fällen je Stunde 13,00 €.
- (7) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück werden auf Antrag gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

## **§ 11**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

## **§ 12**

### **Verbandsverwaltung**

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Jevenstedt wahrgenommen.

### **§ 13**

#### **Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes**

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

### **§ 14**

#### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband ist verpflichtet, kostendeckende Entgelte (Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen) entsprechend den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes zu erheben. In den Fällen des § 3 Abs. 4 sind kostendeckende Kostenerstattungen zwischen Verband und Gemeinde zu vereinbaren.
- (2) Im Übrigen erhebt der Zweckverband zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Umlage nach Abs. 2 wird entsprechend den Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder festgesetzt. Maßgebend ist die Einwohnerzahl am 31.03. des Vorjahres.“

### **§ 15**

#### **Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung**

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 30.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,00 € und einer Vertragsdauer von längstens 5 Jahren, hält.

### **§ 16**

#### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 12.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 € und einer Vertragsdauer von längstens 5 Jahren nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und GkZ entsprechen.

## **§ 17 Änderungen der Verbandssatzung**

- (1) Eine Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds (Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1) sowie Änderungen der §§ 3, 14 und 18 dieser Satzung bedürfen unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.
- (2) Die Übernahme der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung von Verbandsmitgliedern (§ 3 Abs. 2) bedarf nicht der Änderung dieser Satzung und nicht der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

## **§ 18 Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge**

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes und zur Übernahme der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung von Verbandsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 bedarf es eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied."

## **§ 19 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes**

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

## **§ 20 Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes**

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter

Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

## **§ 21 Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt (Kreisblatt) des Kreises Rendsburg-Eckernförde bekanntgemacht. Das Kreisblatt erscheint wöchentlich freitags, wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist bei der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, Rendsburg, erhältlich.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.12.2014 in Kraft.

Die Kommunalaufsicht hat am 20.11.2014 die Genehmigung erteilt.

Die Zustimmung der Amtsvorsteher und Amtsdirektoren zur Übertragung der Indirekteinleitergenehmigung und -überwachung liegt vor.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Westerrönfeld, den 27.11.2014

Abwasserzweckverband  
Wirtschaftsraum Rendsburg



Otto Schneider  
Verbandsvorsteher

Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor

i.A.

# Haushaltssatzung

des

## Wasser- und Bodenverbandes Obere Eider für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 10.11.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

38.400,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

24.300,00 EUR.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf \_\_\_\_\_ 0 \_\_\_\_\_ EUR
- 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf \_\_\_\_\_ 0 \_\_\_\_\_ EUR
- 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf \_\_\_\_\_ 0 \_\_\_\_\_ Stellen
- 4. Der Hebetermin auf den 15.06.2015.

### § 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	_____ 13,62	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	_____ 2,47	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	_____	EUR/ha
Kapitaldienst	_____	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	_____	EUR/ha
Beitrag zur Aufgabenerfüllung (§ 20 der Verbandssatzung)	_____	

Brügge, den , den 10.11.2014  
(Ort)

( Datum )

*E. J. Klamborg*  
(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Straße, PLZ Ort, Tel.: nehmen. ✕

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 28. Nov. 2014

\* **Wasser- und Bodenverband  
Obere Eider**

Verbandsrechner

(\* nicht zutreffendes streichen)

**Manfred Osbahr**  
Am Knick 1  
24582 Bordesholm

# Haushaltssatzung

des

## Wasser- und Bodenverbandes Melsdorfer Au

für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasser-  
verbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 27.11.2014 folgende  
Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

**29.400,00 EUR.**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

**0,00 EUR.**

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,00 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 2.500,00 EUR
3. Der Hebetermin auf den **01. Juli 2015**

### § 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

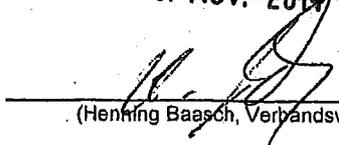
Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>10,00</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>6,00</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u>          </u>	EUR/ha
Kapitaldienst	<u>          </u>	EUR/ha/ha
Deichunterhaltung	<u>          </u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	<u>180,00</u>	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	<u>          </u>	EUR/ha

### § 4

Die aufsichtsbehördliche Zustimmung zur Darlehensaufnahme nach § 75 des Gesetzes über Wasser- und  
Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) wurde am \_\_\_\_./\_\_\_\_./\_\_\_\_ erteilt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 28. Nov. 2014

Melsdorf, den 27.11.2014

  
(Henning Baasch, Vorstandsvorsteher)

Jedes Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Melsdorfer Au kann beim Verbandsrechner  
innerhalb von 14 Tagen nach der Veröffentlichung Einsicht in den Haushaltsplan und in die  
Haushaltssatzung 2014 nehmen.

# Haushaltssatzung

## Wasser- und Bodenverband Hanerau

für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 17.11.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

**36.500,00 EUR.**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

**1.000,00 EUR.**

### § 2

Es werden festgesetzt:

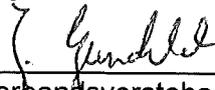
- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehnsaufnahmen auf | 0,00 EUR     |
| 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                  | 5.000,00 EUR |
| 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | 0 Stellen    |
| 4. Der Hebetermin auf den 15. Juni 2015.                   |              |

### § 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	5,80	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	4,90	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	0,80	EUR/ha
Kapitaldienst	0,00	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	0,00	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	0,00	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	0,00	EUR/ha

Hanerau-Hademarschen, den 18.11.2014

  
\_\_\_\_\_  
(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Schwalbenweg 12, 25557 Hanerau-Hademarschen, Tel.: 04872-567 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am:

28. Nov. 2014

# Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes

*Antonie Jervenau*

für das Haushaltsjahr 20 15

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der ~~Verbandsversammlung~~\* vom 13.11.14 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

75.400 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0 EUR.

## § 2

Es werden festgesetzt:

- 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0 EUR
- 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 3.000 EUR
- 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen
- 4. Der Hebetermin auf den 01.05.15  
(TT / MM / JJ)

## § 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>15.-</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>7.-</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u>0.-</u>	EUR/ha
Kapitaldienst	<u>0.-</u>	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	<u>0.-</u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	<u>25.-</u>	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	<u>0.-</u>	EUR/ha

Jervenau, den 13.11.14  
(Ort) (Datum)

A. Rohwed  
(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in 24783 Osterrönfeld, Kanalredder 20 nehmen, Bitte vorherige Terminabsprache.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 28. Nov. 2014

# Haushaltssatzung

des

## Wasser- und Bodenverbandes Untere Höllenu

für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / ~~der~~ ~~Verbandsversammlung~~\* vom 20.11.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

**92000,- EUR.**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

\_\_\_\_\_ EUR.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf \_\_\_\_\_ EUR
- 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 5.000,- EUR
- 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf \_\_\_\_\_ Stellen
- 4. Der Hebetermin auf den **15.03.2015.**  
( TT / MM / JJ )

### § 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	_____ 12,-	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	_____ 9,-	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	_____	EUR/ha
Kapitaldienst	_____	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	_____	EUR/ha

Gnutz, den 20.11.2014  
(Ort) (Datum)

B. Schneider  
(Verbandsvorsteher)  
**Wasser- und Bodenverband  
Untere Höllenu**

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Rosenkamper Weg 6a, 24622 Gnutz, Tel.:04392/9164873 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 28. Nov. 2014

# Haushaltssatzung

des  
**Wasser- und Bodenverbandes Krummweis**  
für das Haushaltsjahr 20 15

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / ~~der Verbandversammlung~~ vom 17.11.14 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

6.700,- EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,- EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0 EUR
- 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 3.000 EUR
- 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen
- 4. Der Hebetermin auf den 01.05.15  
( TT / MM / JJ )

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>5,-</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>4,-</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u>0,50</u>	EUR/ha
Kapitaldienst	<u>—</u>	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	<u>—</u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	<u>—</u>	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	<u>—</u>	EUR/ha

Krummweis, den 17.11.14  
(Ort) (Datum)

J. Eggen  
(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in ~~Str. PLZ Ort, Tel.:~~ nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 28. Nov. 2014

## **Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Krummwisch**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsge-  
setz - VWG) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Wasser- und Bodenver-  
bände (Landeswasserverbandsge-  
setz – LWVG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach  
Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 17. November 2014 folgende Neu-  
fassung der Verbandssatzung mit Genehmigung der unteren Aufsichtsbehörde erlassen:

### **Erster Abschnitt Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen**

#### **§ 1 (zu §§ 3, 6 VWG) Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen **Wasser- und Bodenverband Krummwisch** und hat seinen Sitz in 24796 Krummwisch, Kreis Rendsburg-Eckernförde. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 VWG.
- (2) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Obere Eider.
- (3) Das Gebiet des Verbandes ist ca. 780 ha groß und umfasst die Einzugsgebiete der Gewässer Alter Eiderkanal und „Graben Groß Nordsee“, das sind Flächen in den Gemeinden Bredenbek, Felde und Krummwisch.
- (4) In dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.
- (5) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verband zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung dieser Karten ist beim Verbandsvorsteher des Verbandes Krummwisch niedergelegt. Die Karten können bei der Kreisverwaltung während der Dienststunden und beim Verbandsvorsteher nach Absprache eingesehen werden.
- (6) Der Verband führt als Dienstsiegel das Landessiegel mit der Inschrift "Wasser- und Bodenverband Krummwisch".

**§ 2**  
(zu §§ 4, 6 und 22 VNG)  
**Mitglieder**

(1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.

(2) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Wasser- und Bodenverband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

**§ 3**  
(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)  
**Aufgaben**

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern
3. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung
5. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer
6. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege
7. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz
8. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer
9. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege

10. Förderung' der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften

11. Förderung und Überwachung vorstehender Aufgaben

#### **§ 4**

(zu §§ 5, 6 WVG)

#### **Unternehmen, Plan**

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen.

(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie Gewässerpflegepläne nach § 38 Landeswassergesetz und Ausbaupläne nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

#### **§ 5**

(zu §§ 6, 33 WVG)

#### **Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder**

(1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder -besitzerinnen und -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden.

(2) Die Anliegerinnen und Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterliegerinnen und Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anliegerinnen und Anlieger und Hinterliegerinnen und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 30 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Eigentümerin und den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

#### **§ 6**

(zu §§ 6,33 WVG, §§ 48,75 LWG)

#### **Weitere Beschränkungen**

(1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Besitzerinnen und Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung

verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 Meter Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 Meter Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.

(3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 1,00 Meter von der oberen Böschungskante nicht umgebrochen werden.

(4) Innerhalb eines Streifens von 5,0 Meter von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

(5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,0 Meter nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

(6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 Meter haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.

(7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

(8) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u.ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.

(9) Die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.

(10) Dränausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Dränausläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.

(11) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

### **§ 7**

(zu §§ 44, 45 VWG)

#### **Verbandsschau**

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Rohrleitungen werden stichpunktartig geschaut. Hierzu wählt der Ausschuss Schaubeauftragte. Schauführerin oder Schauführer ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist von der oder von dem Schaubeauftragten oder einem anderen Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen.

Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

## **Zweiter Abschnitt Verfassung**

### **§ 8**

(zu §§ 6, 46 VWG)

#### **Organe**

Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

### **§ 9**

(zu § 49 VWG)

#### **Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses**

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

(2) Wählbar ist

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

(3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf dieselbe Vertreterin oder denselben Vertreter ist unzulässig. Die Vorsteherin oder der Vorsteher kann von der Vertreterin oder dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

(4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung oder direkt mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

(5) Die Stimmenzahl des einzelnen Mitgliedes entspricht dem Vorteil, den dieses aus den Verbandsaufgaben hat.

Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.

(6) Gewählt wird unter der Leitung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl, eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu ziehende Los.

(7) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Verbandsvorsteherin oder von dem Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

## **§ 10**

(zu § 49 WVG)

### **Amtszeit des Verbandsausschusses**

(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2015.

(2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, soll für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus.

## **§ 11**

(zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)

### **Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. die Vorstandsmitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen und abzurufen,

2. über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen,
3. über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes zu beschließen,
4. die Schaubeauftragten zu wählen,
5. über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Nachtragshaushaltspläne zu beraten und zu beschließen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes zu erheben,
7. den Vorstand zu entlasten,
8. Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses festzusetzen,
9. über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen,
10. den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten,
11. eine Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe a WVG abzugeben,
12. eine Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe c WVG abzugeben,
13. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 1000€ in besonderen Härtefällen zu entscheiden.
14. 2 Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zur Vorprüfung der Jahresrechnung zu wählen.

## **§ 12**

(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG)

### **Sitzungen des Verbandsausschusses**

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Sie oder er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.

(4) Sitzungen sind nicht öffentlich.

### **§ 13**

(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG)  
**Beschlussfassung im Verbandsausschuss**

(1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

### **§ 14**

(zu §§ 6, 52 WVG)

#### **Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung**

(1) Dem Vorstand gehören eine Vorsteherin oder ein Vorsteher und 2 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer ist Stellvertreterin oder Stellvertreter der Vorsteherin oder des Vorstehers.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist.

### **§15**

(zu §§ 52, 53 WVG)

#### **Wahl des Vorstandes**

(1) Der Verbandsausschuss wählt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Gewählt werden kann

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,

- jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,

- jede Landwirtin oder jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümerin oder Eigentümer des Betriebes ist.

(3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

**§ 16**  
(zu § 53 WVG)  
**Amtszeit**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2014.

(2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.

Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

**§ 17**  
(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)  
**Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. eine Schaubeauftragte oder einen Schaubeauftragten als Leiterin oder Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen,
5. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
6. die Beseitigung der bei Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
7. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und ihre Nachträge aufzustellen,
8. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,

9. Verträge ab einer Höhe von 1000 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
10. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4,5 und 6, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
11. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
12. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
13. die Jahresrechnung aufzustellen,
14. über Widersprüche zu entscheiden,
15. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis 1.000 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden,
16. den Gutachterausschuss gemäß § 25 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen.

### **§ 18**

(zu § 56 WVG)

#### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

### **§ 19**

(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

#### **Beschlussfassung im Vorstand**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

rer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

## **§ 20**

(zu § 55 WVG)

### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der oder dem Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 handschriftlich zu unterzeichnen und, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit diesem zu versehen.

(3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einer vertretungsbefugten Geschäftsführerin oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

## **§ 21**

(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)

### **Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers**

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht, und in der Verbandsversammlung. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Sie oder er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; sie oder er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre, über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder kann zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 erfolgen.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einer Höhe von 1.000,00 € (§ 17 Satz 2 Nr. 9) zu schließen.

## **§ 22**

(zu § 57 WVG)

### **Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers**

(1) Der Verband bestellt einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen einer Dienst- und Geschäftsanweisung.

Sie oder er steht unter der Dienstaufsicht des Vorstandes und unter der Aufsicht der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Sie oder er hat der Verbandsvorsteherin

oder dem Vorstandsvorsteher in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihr oder ihm abzustimmen, sie oder ihn zu beraten und ihre oder seine Anweisungen zu beachten.

Sie oder er hat an Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teilzunehmen.

(3) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer werden neben der Vorstandsvorsteherin oder dem Vorstandsvorsteher alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie Entscheidungen bei Gefahr im Verzuge, wenn Entscheidungen der Verbandsorgane oder Maßnahmen der Vorstandsvorsteherin oder des Vorstandsvorstehers oder der Stellvertretenden nicht abgewartet werden können, übertragen.

(4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und/oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören

1. Verpflichtungserklärungen und personalwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplans bis zu einer Höhe von 500 € im Einzelfall oder 100 € monatlich,

2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 500 €.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes unterzeichnen im Auftrag des Vorstands; soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des Absatzes 4 handelt, ist ein Dienstsiegelabdruck beizufügen.

### **Dritter Abschnitt Haushalt, Beiträge**

#### **§ 23**

(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

#### **Haushalt**

(1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

(3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

**§ 24**  
(zu § 28 WVG)  
**Beiträge**

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen.

**§ 25**  
(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)  
**Beitragsmaßstab**

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutznießerinnen und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.

(2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschließlich , naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und gemäß Absatz 3
b) Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	alle Grundstücke	eine Beitragseinheit/ha

Es wird grundsätzlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke können ausgewiesen werden.

(3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchstabe a mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, tritt an ihre oder seine Stelle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

## **§ 26**

(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LWVG)

### **Hebung der Beiträge**

(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

(2) Die Beiträge werden jährlich gehoben.

(3) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

## **§ 27**

(zu §§ 3,11,13,17 und 26 LDSG)

### **Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23 bis 25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter - Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter - Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
3. untere Wasserbehörde - Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

### **§ 28**

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

#### **Folgen des Rückstandes, Verjährung**

(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat eine Mahngebühren und Säumniszuschläge nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften (Landesverordnung über Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren) zu entrichten. Der Säumniszuschlag beträgt ein vom Hundert des rückständigen Betrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.

(2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

### **§ 29**

(zu §§ 262 ff. LVwG)

#### **Vollstreckung**

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 443).

### **§ 30**

(zu § 28 Abs. 2 WVG)

#### **Sachbeiträge**

(1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung des Ausschusses ist unverzüglich nachträglich einzuholen.

(2) Anliegerinnen und Anlieger und Hinterliegerinnen und Hinterlieger haben den Aushub (§ 5 Abs. 2) innerhalb von sechs Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 0,25 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.

## **Vierter Abschnitt Anordnungen, Zwangsmittel**

### **§ 31 (zu § 68 WVG) Anordnungen**

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und/oder der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

### **§ 32 (zu § 237 LVwG) Zwangsgeld**

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

## **Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 33 (zu § 6 Abs. 3 WVG) Beschäftigte des Verbandes**

(1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einstellen.

(2) Über die Vergütung des Kassenverwalters/der Kassenverwalterin bzw. des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin entscheidet der Verbandsausschuss.

### **§ 34 (zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO) Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

(2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

(2) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

**§ 35**  
(zu § 58 WVG)  
**Änderung der Satzung**

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

(3) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

**§ 36**  
(zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)  
**Aufsichtsbehörde**

(1) Aufsichtsbehörde ist die Landrätin oder der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde.

(2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von 5.000 € sowie für Kassenkredite bis zum Betrag von 3.000 €.

**§ 37**  
(zu § 58 Abs. 2 WVG)  
**Inkrafttreten**

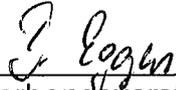
Diese Satzungsneufassung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. November 2008 mit allen Nachträgen außer Kraft.

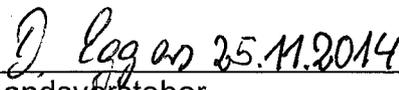
**Beschlossen durch den Verbandsausschuss:**

**Ausgefertigt:**

Krummwisch, den 17. November 2014

Krummwisch, den

  
\_\_\_\_\_  
Verbandsvorsteher

  
\_\_\_\_\_  
Verbandsvorsteher

**Genehmigt:**

**Bekannt gemacht:**

Rendsburg den

Rendsburg, den 28. Nov. 2014

  
\_\_\_\_\_  
Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände

  
\_\_\_\_\_  
Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände





**Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Der Landrat  
 Fachdienst Soziale Sicherung  
 Ausgleichsamt

Lfd. Nr. : 12  
 November 2014

Öffentliche Aufforderungen:

Folgende Personen haben Anträge auf Gewährung von Hauptentschädigung, Kriegsschadenrente (Unterhaltshilfe für den Gnadenmonat oder Sterbegeld) nach dem Lastenausgleich (LAG) gestellt:

<b>Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Sterbedatum</b>	<b>letzte bekannte Anschrift</b>	<b>Datum des Antrages</b>	<b>Aktenzeichen</b>
Treptow, Hulda Wilhelmine Friederike, geb. Neuenfeldt, geb. 17.10.1879, verst. 17.09.1956	Hanerau- Hademarschen, Im Eck 9a	09.11.1952  14.03.1957	0114248404608  V 4608
Jonischkeit, Adele, geb. Kummetz, geb. 31.12.1876, verst. 12.01.1959	Felde	12.12.1952	0114248405293
Schmidt, Minna Wilhelmine Christine, geb. Rätzke, geb. 01.01.1884, verst. 27.11.1957	Büdelsdorf, Eichstr. 2	17.12.1952	0114248403040
Engler, Johanna, geb. 17.06.1867, verst. 02.12.1953	Bordesholm	09.12.1952	0114248418757

Enger, Marie Elise, geb. Kuster, geb. 28.03.1880, verst. 06.01.1955	Rendsburg, Sandgang 25	10.12.1952	0114248410764
Glander, Hermann Friedrich August, geb. 06.10.1882, verst. 21.01.1965	Schülp/Nortorf	15.11.1952	0114248410695
Hoppe, Berta Wilhelmine, geb. Andres, geb. 02.12.1886, verst. 25.11.1967	Schülp/Nortorf	13.12.1952	0114248410635
Kemsies, Dorothea, geb. Schäfer, geb. 27.05.1881, verst. 22.10.1954	Stampe	26.11.1952	0114248410444
Böttcher, Karl Friedrich, geb. 23.12.1883, verst. 17.11.1955	Hanerau- Hademarschen, Mannhardtstr. 8	14.11.1952	0114248411597
Roll, Helene Else, geb. 06.10.1899, verst. 20.06.1964	Rendsburg, Flensburger Str. 15	11.12.1952	0114248411306
Groth, Anna, geb. Münchow, geb. 06.07.1893, verst. 05.02.1972	Windeby	13.12.1973	V 76385
Clausen, Marie, geb. Lorenzen, geb. 13.07.1910, verst. 2003	Kropp, Grüner Weg 14	23.12.1970	BFG 280 SL
Grundmann, Horst, geb. 24.02.1933, verst. 25.11.1966	Klein Vollstedt	24.11.1952	0114248411921
Thielert, Franz, geb. 30.05.1900, verst. 08.12.1956	Nortorf	28.11.1952	0114248411877

Marquardt, Albert Friedrich, geb. 14.06.1868, verst. 29.04.1954	Bokel	09.12.1952	0114248411872
Gallwitz, Dorothea Auguste, geb. Wischnewsky, geb. 28.02.1882, verst. 25.03.1964	Bokel	16.09.1954	0114248411863
Kalbe, Marie Mathilde Auguste, geb. Schuster, geb. 25.03.1896, verst. 24.01.1968	Bordesholm, Bahnhofstr. 26	18.12.1952	0114248411762
Jantzen, Apollonia Agnes, geb. 09.02.1895, verst. 22.09.1954	Bordesholm, Bahnhofstr. 91	02.12.1952	0114248411761
Brüchert, Minna, geb. Wittstock, geb. 16.01.1872, Sterbedatum nicht bekannt	am 3. 10.1958 von Klein Königsförde nach Neubukow(ehem. DDR) verzogen	24.11.1952	0114248411744
Köhn, Auguste Hulda Luise, geb. Nass, geb. 17.05.1876, verst. 20.02.1960	Bovenau	16.12.1952	0114248412167
Engfer, Pauline, geb. Radtke, geb. 04.04.1877, verst. 05.10.1968	Fockbek, Friedhofsweg 58	10.12.1952	0114248412203
Hahn, Emilie Klara Philippine, geb. Gauger, geb. 24.03.1872, verst. 22.03.1963	Westerrönfeld, Rudolf-Kinau-Str. 12	18.12.1952	0114248412213
Sack, Marie, geb. 04.11.1887, verst. 24.12.1954	Nübbel	19.12.1952	0114248412262

Kassulke, Wilhelm August Theodor, geb. 21.09.1889, verst. 18.10.1964	Nortorf	16.12.1952	0114248412649
Schulkies, Therese Ludwicke, geb. Schmeil, geb. 28.02.1879, verst. 07.02.1963	Nortorf	12.12.1952	0114248412661
Arnold, Georg, geb. 20.07.1894, verst. 29.03.1964	Rendsburg, Eiderstr. 90	30.12.1952	0114248414060
Jeschke, Anna, verwitwete Kakuschke, geb. Abraham, geb. 08.06.1886, verst. 04.04.1961	Rendsburg, Eiderstr. 82a	31.12.1952	0114248414066
Kutrieb, Marie Julie, geb. Merchel, geb. 08.08.1887, verst. 22.11.1962	Alt-Duvenstedt	15.12.1952	0114248414115
Henke, Else Marie Anna, geb. 06.10.1887, verst. 25.01.1962	Alt-Duvenstedt	06.12.1952	0114248414140
Wegner, Berta Luise, geb. Bartelt, geb. 26.05.1882, verst. 30.04.1958	Hamdorf-Kamp	31.12.1952	0114248414164
Hübner, Anna Berta Johanna, geb. Post, geb. 31.10.1884, verst. 13.06.1959	Schacht-Audorf, Hüttenstr. 8	18.11.1952	0114248412599
Steinmetz, Olga Maria, geb. Dei, geb. 25.03.1892, verst. 26.05.1968	Ottendorf	20.12.1952	0114248412718

Eichholz, Meta, geb. Dummentat, geb. 13.07.1879, verst. 25.06.1963	Nienborstel	01.12.1952	0114248412420
Henning, Wilhelmine, geb. 13.10.1874, verst. 26.04.1963	Büdelsdorf, Akazienstr. 6	13.01.1953	0114248414803
Ptok, Käte Arabella Elsa, geb. Radulla, geb. 18.03.1902, verst. 19.07.1962	Felde	25.12.1952	0114248414773
Vetter, Frieda Dorothea, geb. Buhs, geb. 02.10.1883, verst. 15.05.1964	Kronshagen	29.12.1952	0114248414622
Kater, Johanna, geb. Vierke, geb. 03.11.1882, verst. 08.01.1965	Schierensee	19.07.1956	0114248414514
Pump, Anna Emilie Ulrike, geb. Ziemer, geb. 06.06.1888, verst. 25.11.1963	Bordesholm	19.12.1952	0114248414461
Schröder, Minna, geb. Haag, geb. 24.02.1881, verst. 20.10.1957	Hohenheide	08.12.1952	0114248414204
Grabowski, Walter, geb. 08.10.1889, verst. 08.05.1956	Hohenheide	29.12.1952	0114248414207
Wolter, Martha, geb. Woydorck, geb. 23.06.1878, verst. 25.08.1960	Hohenheide	08.12.1952	0114248414201
Beise, Hedwig, geb. Kiekbusch, geb. 21.08.1890, verst. 04.08.1966	Nortorf, Timm-Kröger- Str. 19	04.03.1953	0114248410631

Zimmermann, Auguste, geb. Brandt, geb. 25.01.1896, verst. 04.10.1962	Hamdorf	27.11.1952	0114248414177
Lorenschat, Lina, geb. May, geb. 17.06.1888, verst. 26.01.1957	Friedrichsfeld, Gemeinde Hamdorf	08.12.1952	0114248414166
Manthey, Franz, geb. 01.04.1874, verst. 14.08.1957	Hohenheide	01.12.1952	0114248414199
Henatsch, Anna Agnes Elisabeth, geb. Ritthau, geb. 04.08.1869, verst. 18.06.1962	Bordesholm, Lindenplatz	09.11.1952	0114248418761
Oswald, Martha Klara Olga, geb. 05.08.1880, verst. 13.03.1961	Bordesholm	22.12.1953	0114248418767
Rick, Albert Gustav Friedrich, geb. 12.09.1866, verst. 22.03.1958	Bordesholm	17.12.1952	0114248418769
Rönnspies, Rosa, geb. Honke, geb. 21.11.1860, verst. 01.01.1954	Bordesholm	29.12.1952	0114248418770
Schewe, Franz, geb. 02.10.1878, verst. 21.12.1961	Hohenwestedt, Friedrichstr. 32	25.06.1953	0114248418943
Schütz, Lieschen Anna Elwine, verh. gewesene Rickmann, geb. Stoffregen, geb. 23.10.1904, verst. 11.06.1980	Rendsburg, Neue Heimat 7	04.12.1952	0114248403097
Meschkat, Else, geb. Reisgis, geb. 04.07.1873, verst. 07.12.1957	Schülp/Nortorf	16.11.1952 30.09.1952 27.05.1957	0114248410697 V 10697

Haseley, Gustav, geb. 12.03.1879, verst. 10.12.1946  Haseley Ottilie, geb. 09.11.1879, verst. 05.11.1960	Büdelsdorf, Neue Dorfstr. 89	06.01.1959	V 215
Glashagen, Anna Marta Marie, geb. 03.09.1887, verst. 13.03.1960	Mörel	17.11.1952	0114248401456

Das Verfahren kann nicht abgeschlossen werden, weil Personen, denen die Entscheidung zuzustellen wären, nicht ermittelt werden können. Alle betroffenen Personen werden aufgefordert, innerhalb einer Frist von

**6 Monaten (Aufgebotsfrist)**

Nach Bekanntmachung dieser Aufforderung im Bundesanzeiger ihre Rechte geltend zu machen. Nicht geltend gemachte Rechte erlöschen mit Ablauf der Aufgebotsfrist.

Rendsburg, 24.11.2014

Im Auftrage

